

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Fraktionen im Deutschen Bundestag
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

12. Oktober 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz
Bundesrat Drucksache 101/16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorgenannten Gesetzentwurf sollen neue Länderöffnungsklauseln in das Rechtspflegergesetz eingeführt werden, um so die Möglichkeit zu eröffnen, auf unterschiedliche personelle Ausstattungen in den Ländern reagieren zu können. Dieses Ziel kann mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in sachgerechter Weise erreicht werden.

a) Aufhebung weiterer Richtervorbehalte in Nachlasssachen § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RPfIG-E:

Zunächst soll die Möglichkeit geschaffen werden, die bestehenden Richtervorbehalte betreffend

- die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspfleger oder Nachlassverwaltern;
- die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern;
- die Entscheidung über Anträge auf Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers;
- die Entlassung des vom Erblasser oder einem Dritten bestimmten Testamentsvollstreckers;

im Rahmen eine Öffnungsklausel aufzuheben und die Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen. Diese Entscheidungen können aufgrund der während des Studiums vermittelten Lehrinhalte vom Rechtspfleger getroffen werden und würden zu einer Zuständigkeitsbereinigung führen, da somit das gesamte Nachlassverfahren vom Rechtspfleger bearbeitet würde. Die praktischen Anwendungsfälle sind überschaubar, weshalb mit nennenswerten personellen Verschiebungen nicht zu rechnen ist.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Absatz 2 des Entwurfs führt jedoch eine Vorlagepflicht an den Richter bei rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten und bei grundsätzlicher Bedeutung ein. Diese Vorlagepflichten sind weder klar abgrenzbar noch angemessen. Eine Aufgabe kann nur übertragen werden, wenn die entsprechende Funktionsgruppe auch in der Lage ist diese zu erledigen. Dann verbieten sich aber auch entsprechende Vorlagepflichten. Aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Länderöffnungsklauseln ist die bisherige Regelung in § 19 Abs. 2 RPfIG nicht mehr angemessen und folglich aufzuheben.

b) Übertragung des Kostenfestsetzungsverfahrens auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 36b Abs. 1 Nummer 6 RPfIG-E:

Das Kostenfestsetzungsverfahren soll vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden. Dies kann sowohl der Urkundebeamte des mittleren Dienstes sowie der Rechtspfleger in der Funktion des Urkundsbeamten des gehobenen Dienstes sein. Der Verlust der Einheitlichkeit der Zuständigkeit kann nach der Begründung hinter dem Flexibilisierungspotential zurückbleiben. Als Beispiel wird u.a. die Übertragung der Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG in Baden-Württemberg genannt. Verglichen mit dem Kostenfestsetzungsverfahren, welches mehr als 10 % aller Rechtspflegerstellen betreffen dürfte, handelt es sich bei der Festsetzung nach § 55 RVG nur um einen überschaubaren Anwendungsbereich. Selbst für diesen überschaubaren Bereich ist es bislang nicht gelungen und auf Jahre nicht absehbar, eine flächendeckende Qualifizierung des Servicepersonals durchzuführen. So werden selbst in einzelnen Gerichte unterschiedliche Funktionsgruppen tätig. Das Studium der Rechtspfleger und die Ausbildung des Servicepersonals müssen also doppelt erfolgen. Ein Umstand der in Baden-Württemberg bereits jetzt Schwierigkeiten bereitet. Es werden insgesamt mehr Ressourcen verbraucht als freigeschaufelt. Auch die hier ist vorgesehene Vorlagepflicht aus den vorgenannten Gründen nicht sachgerecht.

Der vorliegende Gesetzentwurf entstammt dem unter Federführung des Landes Baden-Württemberg durchgeführten Projekt „KomPakt“, das eine ausgewogene Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den nachgeordneten Bereich zum Ziel hatte.

In der vorliegenden Fassung ist dieses Ziel vollständig verfehlt worden. Im Ergebnis führt es zu einer neuerlichen Zuständigkeitszersplitterung, die nunmehr nicht nur auf einzelne Bundesländer sondern auf einzelne Gerichte heruntergebrochen wird. Die funktionelle Zuständigkeit wird nicht mehr nach Qualifikation sondern nach personeller Ausstattung zugeordnet. Ferner scheint die Annahme illusorisch, dass mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sofort große Mengen an Servicepersonal freigesetzt werden. In den Jahren der Einführung ist wohl eher mit einem Mehrbedarf an Personal zu rechnen.

Die vorliegende Regelung ist aus den vorgenannten Gründen weder zielführend noch sachgerecht. Für konstruktive Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung und bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender